

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 06.04.2023

Nr. 04/2023

Promotionsordnung der Hochschule für Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl S. 218), ist die Promotionsordnung am 25.01.2023 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

§ 1 Verleihung Promotionsgrad

(1) Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht den Grad Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Kommunikationswissenschaft, der Musikpädagogik und der Musikwissenschaft.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(3) ¹An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

a) eine Dissertation, deren Gegenstand zu den unter § 1 Absatz 1 genannten Gebieten gehört,

b) eine Disputation. ²Näheres regelt § 8.

§ 2 Ziel, Umfang und Dauer des Promotionsstudiums

(1) ¹Ziel des Studiums ist die Vertiefung der im vorausgegangenen Studium gewonnenen wissenschaftlichen Qualifikation. ²Sie wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung im gewählten Fach gemäß § 1 Absatz 3 nachgewiesen. ³Die jeweiligen Voraussetzungen zur Aufnahme in den Promotionsstudiengang und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens regeln § 5 bzw. § 6 der Promotionsordnung.

(2) ¹Das Promotionsstudium umfasst in der Regel sechs Semester. ²Absolvent*innen wissenschaftlicher Studiengänge erbringen Studienleistungen in Absprache mit den Erstreferent*innen. ³Für Absolvent*innen künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengänge (z. B. Master of Education, Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder an Grund-, Haupt- und Realschulen), Master im Studiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Profil Wissenschaft; s. Anlage 1) und für Absolvent*innen des Masterstudiengangs Musiktheorie sind im Promotionsstudium insgesamt 40 Leistungspunkte zu erbringen. ⁴Absolvent*innen von FH-Studiengängen erbringen in der zweisemestrigen Qualifizierungsphase Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten und im darauffolgenden Promotionsstudiengang 20 Leistungspunkte. ⁵Absolvent*innen künstlerischer Studiengänge erbringen in einer zweisemestrigen Qualifizierungsphase Studienleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten und im daran anschließenden Studienverlauf weitere 40 Leistungspunkte.

(3) ¹ Promotionsstudierende erstatten den Erstreferent*innen ihrer Dissertation entsprechend der Betreuungsvereinbarung laufend über den Fortgang ihrer Arbeit Bericht. ²Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung (s. Anlage 5).

§ 3 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der verfassenden Person zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete darstellen.

(2) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Für die Abfassung in einer anderen Sprache, z. B. im Falle eines Cotutelle-Verfahrens, ist auf schriftlichen Antrag die Genehmigung durch den Promotionsausschuss einzuholen. ³In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

§ 4 Zuständigkeiten (Promotionsausschuss, Promotionskomitee und Prüfungskommission)

(1) ¹Der Senat der HMTMH setzt für alle formalen Fragen (Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang, Eröffnung des Promotionsverfahrens) einen Promotionsausschuss ein. ²Ihm gehören mindestens drei Professor*innen der HMTMH, die ein Fach in den in § 1 Absatz 1 genannten Gebieten vertreten, als Mitglieder an. ³Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der*die Präsident*in oder der*die Vizepräsident*in Wissenschaft der Hochschule; vertreten weder Präsident*in noch Vizepräsident*in Wissenschaft eines der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete, so führt der*die dienstälteste Professor*in den Vorsitz, der*die zu diesem Kreis der Professor*innen gehört.

(2) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang gemäß § 5 bzw. die Zulassung zur Promotion gemäß § 6. ²Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Die*der Studiengangssprecher*in des Promotionsstudiengangs teilt dem*der Bewerber*in die Entscheidung über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang mit. ⁵Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem*der Bewerber*in unverzüglich die Entscheidungen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach Absatz 3 mit.

(3) ¹An der HMTMH bestehen zwei Promotionskomitees, jeweils eins für die Fächer Musikwissenschaft/Musikpädagogik und eins für das Fach Kommunikationswissenschaft. ²Die Komitees bestehen aus ordentlichen und außerplanmäßigen Professor*innen, Juniorprofessor*innen sowie nicht beurlaubten Privatdozent*innen, die Mitglied der HMTMH sind. ³Eine geschlechtergerechte Besetzung ist wünschenswert. ⁴Die Promotionskomitees sollen die Promotionsstudierenden hinsichtlich des inhaltlichen und zeitlichen Verlaufs der Doktorarbeit beraten, einschließlich des Zeitpunktes der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zur Disputation. ⁵Zu diesem Zweck wird in der Regel in jedem Semester durch die Promotionskomitees ein Qualifikationskolloquium bzw. ein Promovierendentag veranstaltet. ⁶Das Promotionskomitee soll gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Referent*innen unterbreiten. ⁷Schließlich sollte das Promotionskomitee auch einen möglichen Wechsel in einem Betreuungsverhältnis begleiten. ⁸Zur Betreuungsaufgabe gehört möglichst auch eine Rückmeldung zur Eignung für eine wissenschaftliche Karriere bzw. die Beratung hinsichtlich einer alternativen Karriere.

(4) ¹Für jedes Promotionsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. ²Dabei werden nach Möglichkeit die Vorschläge der Kandidat*innen nach § 6 Absatz 1 berücksichtigt. ³Eine geschlechtergerechte Besetzung der Prüfungskommission ist wünschenswert. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen wissenschaftliche Professor*innen oder Habilitierte sein. ⁵Professor*innen künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer können Mitglieder der Prüfungskommission sein, wenn sie in wissenschaftlichen Fächern promoviert sind. ⁶Bei musikwissenschaftlichen Arbeiten mit einer ausgeprägt musiktheoretischen Fragestellung oder Methodik ist die Benennung eines*einer Hochschullehrenden des Faches Musiktheorie als Referent*in möglich, sofern diese Person selbst im Fach Musikwissenschaft promoviert hat und sofern die beiden anderen Mitglieder der Prüfungskommission das Fach Musikwissenschaft vertreten.

⁷Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine von ihr*ihm benannte Vertretung aus dem Kreis der wissenschaftlichen Professor*innen als Vorsitz;
- b) der*die Erstreferent*in, welche*r ein Mitglied der HMTMH sein und ein Gutachten erstellen muss;
- c) der*die Korreferent*in, welche*r ein Gutachten erstellen muss;
- d) ein*e weitere*r mündliche*r Prüfer*in für die Disputation.

⁸Mindestens eines der beiden Kommissionsmitglieder nach c) oder d) darf nicht zum Kreis der Mitglieder der HMTMH gemäß § 7 Absatz 1 gehören.

(5) Sofern durch das Thema der Dissertation ein anderes Fachgebiet berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, kann die (weitere) Bestellung einer zuständigen Vertretung des anderen Faches als Korreferent*in oder mündliche*r Prüfer*in erfolgen.

(6) Sollte der Vorsitz Erst- oder Korreferent*in sein oder die Rolle als weitere*r Prüfer*in für die Disputation übernehmen, wird vom Ausschuss ein anderer Vorsitz benannt.

§ 5 Zulassung zum Promotionsstudiengang und Immatrikulation

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudiengang ist ein Masterabschluss oder ein dem Master vergleichbarer Abschluss in einem wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Maßgabe der **Anlage 1** mit einem im Regelfall mindestens guten Gesamtprädikat. ²Der Antrag enthält Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung, die bisherigen Studienabschlüsse, einen tabellarischen Lebenslauf, Angaben zum Promotionshauptfach, ein Exposee zum Promotionsvorhaben, eine mit dem*der Erstreferent*in abgeschlossene Betreuungsvereinbarung (**siehe Anlage 5**), sowie je nach gewähltem Hauptfach den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß **Anlage 1**.

(2) ¹In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch Bewerber*innen mit einem Abschluss in einem anderen als den in **Anlage 1** aufgeführten Studiengängen zulassen sowie Bewerber*innen, die einen fachlich einschlägigen Fachhochschulmaster oder einen Bachelor Honours mit gehobenem Prädikat oder einen künstlerischen Masterstudiengang abgeschlossen haben. ²Diese Studierenden können zur Promotion unter Auflagen zugelassen werden, wenn sie die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. ³Dies geschieht in der Regel durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen Studiums (Qualifizierungsphase) der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen Fächer sowie durch eine nachfolgende, qualifizierte Abschlussprüfung. ⁴Näheres regelt § 2. ⁵Die Abschlussprüfung wird durch zwei Hochschullehrer*innen abgenommen, die die in § 1 Absatz 1 genannten Promotionshauptfächer an der HMTMH vertreten und vom Promotionsausschuss bestellt wurden. ⁶Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. ⁷Die Prüfung ist mündlich und dauert ca. eine Stunde. ⁸Über die Prüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. ⁹Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. ¹⁰Die Prüfung ist bestanden, wenn sich beide Prüfenden dafür aussprechen.

(3) Erforderliche Studienleistungen nach **Anlage 1**, die an anderen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der Lissaboner Konvention angerechnet.

(4) ¹Ausländische Studienabschlüsse müssen den deutschen Abschlüssen gleichwertig sein. ²Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen oder eingereicht, so prüft der Promotionsausschuss, ob eine Gleichwertigkeit vorliegt. ³Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. ⁴Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. die Ablegung von bestimmten Kenntnisprüfungen oder das Nachholen bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach **Anlage 1**. ⁵Es gelten die Richtlinien zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (ANABIN, s. <http://www.anabin.de>).

(5) ¹Ausländische Bewerber*innen, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche bzw. englische Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. ²Dies geschieht durch ein Zertifikat gemäß TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. B2.2-Niveau oder englische Sprachkenntnisse entsprechend TOEFL 550 Punkte PBT bzw. 80 Punkte iBT.

(6) Die Promotionsstudierenden müssen sich nach der Zulassung im Promotionsstudiengang an der HMTMH immatrikulieren.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsgesuch ist schriftlich an den Vorsitz des Promotionsausschusses der Hochschule zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf der*des Promotionsstudierenden, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- b) die erforderlichen Studiennachweise entsprechend dem Zulassungsbescheid;
- c) ein amtliches Führungszeugnis;
- d) Vorschläge für die Nennung von Erstreferent*in, Korreferent*in und eines*r weiteren Prüfer*in für die Disputation einschließlich Kontaktdaten;
- e) fünf gleichlautende gedruckte Exemplare einer in deutscher oder englischer Sprache abgefassten wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), von denen eines in dauerndem Besitz der Hochschule verbleibt. ³Jedem Exemplar muss folgende, handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung beigefügt sein:

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Dissertation selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung/-beratung in Anspruch genommen habe. Mir ist bewusst, dass die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken ein Plagiat konstituiert. Mir ist bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zum Erreichen eines Abschlusses zivilrechtliche Konsequenzen haben kann. Die erneute Abgabe nur geringfügig modifizierter früherer eigener Texte ist ebenfalls unzulässig.“

⁴Die Dissertation muss ein jeweils ca. einseitiges Abstract in deutscher und englischer Sprache zu Anfang enthalten. ⁵Die Exemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, deren Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten sind.

⁵Die Arbeit muss zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium in einem allgemein gültigen Textformat, in der Regel PDF, übergeben werden.

- f) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und ggf. eine Einverständniserklärung der*des Promotionsstudierenden zur Einsichtnahme in diese Unterlagen.

§ 7 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Der Promotionsausschuss ernennt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit in der Regel folgende Personen: Erstreferent*in und Korreferent*in sowie eine*n weitere*n Prüfer*in für die Disputation. ²Erstreferent*in, Korreferent*in sowie der*die weitere*r Prüfer*in müssen Hochschullehrer*innen sein, die ein wissenschaftliches oder ein künstlerisch-wissenschaftliches Fach gemäß § 4 Absatz 4 vertreten. ³Hierzu zählen ordentliche und außerplanmäßige Professor*innen, Juniorprofessor*innen sowie nicht beurlaubte Privatdozent*innen, die Mitglieder der HMTMH sind. ⁴Im Falle der Benennung eines*r Hochschullehrer*in des Faches Musiktheorie oder eines anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Faches als Referent*in muss diese*r selbst im Fach Musikwissenschaft promoviert sein und die beiden anderen Mitglieder der Prüfungskommission müssen das Fach Musikwissenschaft vertreten (gilt für Promotionen im Fach Musikwissenschaft oder Musikpädagogik). ⁵Die HMTMH behält sich das Recht vor, eine elektronische Plagiatsprüfung der Dissertationsschrift vorzunehmen.

(2) ¹Die Referent*innen der Prüfungskommission nach § 4 Absatz 4 erstatten innerhalb von drei Monaten schriftlich Bericht und schlagen im Falle der Annahme der Dissertation ein Prädikat vor: rite (4,0), cum laude (3,0), magna cum laude (2,0) oder summa cum laude (1,0). ²Bei der Prädikatsvergabe sind die Richtlinien nach **Anlage 6** zu berücksichtigen. ³Die Referent*innen können beim Promotionsausschuss beantragen, die Annahme der Dissertation von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. ⁴Den Eingang der Referate teilt das Prüfungsamt den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission mit. ⁵Gleichzeitig werden für Angehörige der wissenschaftlichen Professorengruppe die Berichte der Referent*innen für die Dauer von zwei Wochen im Prüfungsamt des Promotionsstudiengangs zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. ⁶Eine auf diesen Personenkreis beschränkte digitale Einsichtnahme ist auf Antrag beim Prüfungsamt möglich, sofern der Zugang über eine mit der Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft konformen Verschlüsselung erfolgt. ⁷Die Empfänger*innen haben die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

(3) ¹Bei Annahme der Dissertation ergibt sich das Prädikat aus dem auf eine Nachkommastellen gerundeten Mittelwert der Bewertungen der Referent*innen. ²Das Prädikat der wissenschaftlichen Arbeit wird wie folgt festgelegt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3 das Prädikat summa cum laude,
- bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 2,5 das Prädikat magna cum laude,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 das Prädikat cum laude
- und bei einem Prädikatsdurchschnitt von 3,6 bis 4,0 das Prädikat rite.

(4) ¹Haben alle Referent*innen die Ablehnung der schriftlichen Arbeit vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. ²Bei Ablehnung durch einzelne Referent*innen entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung. ³Er kann auch die Dissertation mit inhaltlichen und zeitlichen Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben. ⁴Kommt kein einstimmiges Urteil zustande, so wird durch den Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt. ⁵Nach Eingang des/der weiteren Gutachten/s entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(5) ¹Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen. ³Der*Dem Promotionsstudierenden ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitz des Promotionsausschusses der Hochschule mitzuteilen. ⁴Die Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation soll nach Möglichkeit innerhalb von vier Monaten nach Einreichen des

Promotionsgesuchs erfolgen. ⁵Im Fall der Ablehnung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Disputation

(1) ¹Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat das Prüfungsamt unverzüglich den Termin der Disputation anzusetzen. ²Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Das Prüfungsamt lädt die*den Promotionsstudierende*n und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin durch Anschreiben an die Prüfungskommission und durch Aushang bzw. digitale Ankündigung mindestens zwei Wochen vorher bekannt.

(3) ¹Die Disputation geschieht in Form einer hochschulöffentlichen Veranstaltung, die aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion besteht. ²Der Vortrag soll eine Dauer von ca. 30 Minuten haben und die zentralen Thesen der Dissertation – nicht nur für Spezialist*innen dieses Fachgebiets – verständlich darlegen sowie aus der mit der Dissertation geleisteten Forschung heraus begründen. ³Die unmittelbar anschließende wissenschaftliche Diskussion, in der auch Fragen zum weiteren Umkreis des Promotionsfachs gestellt werden können, soll sich über ca. 60 Minuten erstrecken. ⁴Sie wird vom Vorsitz der Prüfungskommission geleitet und gibt sowohl den Mitgliedern von Promotionsausschuss und Prüfungskommission als auch allen hauptamtlich an der Hochschule tätigen Vertreter*innen wissenschaftlicher Fächer sowie eventuell herangezogenen auswärtigen Referent*innen Gelegenheit, Fragen zu stellen. ⁵Die Gesamtdauer der Disputation beträgt ca. 90 Minuten. ⁶Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) ¹Die Entscheidung über das Prädikat der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. ²Stimmrecht haben Erstreferent*in, Korreferent*in sowie der*die weitere Prüfer*in gemäß § 4 Absatz 4. Sie bewerten die Disputation mit einer Note gemäß § 7 Absatz 2; dies gilt auch für eine*n weitere*n Korreferent*in oder eine*n weitere*n (mündliche*n) Prüfer*in, sofern diese gemäß § 4 Absatz 5 bestellt wurden. ³Für die Ermittlung des Gesamtprädikats der Disputation gilt das Mittelungsverfahren von § 7 Absatz 3. ⁴Bei einem Mittelwert größer als 4,0 ist die Disputation nicht bestanden. ⁵Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der Prüfungskommission teilt der Vorsitz der Prüfungskommission der*dem Promotionsstudierenden das Ergebnis der Disputation mit. ⁶Ist die Disputation nicht bestanden, so hat die Hochschulleitung dem*der Kandidat*in unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(5) ¹Haben Promotionsstudierende die Disputation nicht bestanden, so ist ihnen die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei der Hochschulleitung schriftlich beantragen. ²Die Disputation kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) ¹Bleiben Promotionsstudierende ohne wichtigen Grund der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9 Gesamtprädikat

(1) ¹Ist die Disputation abgelegt und bestanden, so hat die Prüfungskommission unverzüglich zusammenzutreten und das Gesamtprädikat der Promotion festzulegen. ²Dabei wird der Mittelwert aus den auf eine Nachkommastelle gerundeten Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. ³§ 7 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Vorsitz der Prüfungskommission teilt der*dem Promotionsstudierenden das Gesamtprädikat unverzüglich mit. ²Über das Prüfungsergebnis erhält die*der Promovierte eine vorläufige Bescheinigung. ³Sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis der Prüfungskommission erforderlich (siehe hierzu das Informationsblatt des Prüfungsamts). ²Die beiden schriftlichen Gutachtenden (Erstreferent*in und Korreferent*in) erteilen auf Antrag der*des Promotionsstudierenden durch Mitteilung an den Vorsitz der Prüfungskommission die Druckfreigabe. ³Der Vorsitz der Prüfungskommission setzt das Studiensekretariat davon in Kenntnis. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der*des Promovierten durch Beschluss die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen. ⁵Bei Veröffentlichung in Buchform durch einen Verlag oder als On-Demand-Publikation (BOD, DOD u. Ä.) oder als elektronische Verlagspublikation (eBook) muss das Buch auf der die bibliografischen Angaben führenden Seite folgenden Hinweis enthalten: „Zugl.: Hannover, Hochsch. für Musik, Theater und Medien, Diss., [Jahr des Abschlusses]“.

(3) ¹Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Verfasser*in über die dem Promotionsgesuch beizufügenden gemäß § 6 fünf einzureichenden Exemplaren hinaus dem Prüfungsamt unentgeltlich folgende Exemplare abliefern:

- a) drei Exemplare, wenn ein*e gewerbliche*r Verleger*in die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- b) drei Exemplare bei Veröffentlichung als On-Demand-Publikation (BOD, DOD u. Ä. mit ISBN-Nummer). ²Der Vertrag muss die Gewährleistung einer Datenarchivierung bis zu einer Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. für eine Dauer von zehn Jahren enthalten.

³Bei Publikation als elektronische Verlagspublikation (eBook) muss der HMTMH ein Zugriffsrecht für mindestens zehn Jahre garantiert sein. ⁴Unabhängig von der Publikationsform ist eine von dem*der Erstreferent*in genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von jeweils nicht mehr als einer Seite in die gesamte Auflage zu integrieren.

(4) ¹Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung zu den Akten der Hochschule abgeliefert worden sein. ²Auf Antrag der*des Promovierten kann der Vorsitz des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

§ 11 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde nach dem Muster der **Anlage 3** ausgefertigt, mit dem Siegel der Hochschule versehen und von dem Vorsitz des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet. ²Sie wird auf den Tag der Ausstellung datiert. ³Das Promotionsstudium ist damit beendet.

(2) Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages, der den in § 10 Absatz 2 geforderten Vermerk sicherstellt, kann die Promotionsurkunde auf Antrag vor Drucklegung ausgehändigt werden.

(3) Die Urkunde muss das Gesamtprädikat und das Thema der Dissertation enthalten.

(4) ¹Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Erst danach hat die*der Promovierte das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.

§ 12 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. ²Die Hochschulleitung teilt der*dem Promotionsstudierenden das Ergebnis schriftlich mit. ³Ein erneutes Promotionsgesuch (siehe § 6) ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ⁵Eine erfolglos beendete oder abgelehnte Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁶Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁷Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 13 Zurücknahme des Promotionsgesuches

¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Bescheid über die Ablehnung der Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. ³Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. ⁴Nach einer erfolgreichen Zurücknahme kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die*der Promotionsstudierende bei den eigenen Promotionsleistungen einer Täuschung (s. § 6) schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Hochschulleitung nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden:

- wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist (s. § 6),
- wenn die Dissertation mit Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung oder einer Promotionsberatung erstellt wurde.

(2) ¹Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet nach Anhörung des*der Betroffenen der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz des Promotionsausschusses.

(3) Der Vorsitz des Promotionsausschusses teilt die Entziehung den deutschen Hochschulen mit.

§ 16 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem*der Promovend*in auf Antrag persönliche Einsichtnahme in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 17 Widerspruch

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten nach § 1 Absatz 1 kann die Hochschule mit Zustimmung des Senats den Grad eines*r Doktor*in ehrenhalber (Dr. h.c.) verleihen.

(2) ¹Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professor*innen aus den in § 1 Absatz 1 genannten Bereichen zu stellen. ²Der Antrag hat die besonderen wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen des*der zu Ehrenden enthalten.

(3) ¹Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Senat bestellt wird. ²Den Vorsitz führt der Vorsitz des Promotionsausschusses. ³Der Kommission gehören neben den unter Absatz 2 genannten Professor*innen mindestens drei weitere wissenschaftliche Professor*innen an. ⁴Die Ehrungskommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen des*der zur Ehrung vorgeschlagenen. ⁵Dabei sind mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. ⁶Der Bericht der Ehrungskommission geht an den Promotionsausschuss. ⁷Dieser gibt in angemessener Frist eine Stellungnahme ab.

(4) ¹Der Senat beschließt über den Antrag in geheimer Abstimmung. ²Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit der im Senat vertretenen Professor*innen notwendig.

(5) Nach Zustimmung des Senats gemäß § 18 Absatz 4 vollzieht die Hochschulleitung die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde (**Anlage 4**).

(6) ¹Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen. ²Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellenden zu unterrichten.

§ 19 Übergangsregelung

Promotionsstudierende, die bei Inkrafttreten der Promotionsordnung bereits im Promotionsstudiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung weiterstudieren und abschließen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt zugleich die im Verkündungsblatt 25/2016 veröffentlichte Promotionsordnung außer Kraft.

Hannover, den 06.04.2023

Anlage 1: Promotionshauptfach; Zulassungsvoraussetzungen und Sonderbestimmungen für einzelne Fächer

Kommunikationswissenschaft

- a) Master im Studiengang Medienmanagement bzw. Kommunikations- und Medienforschung oder Medien und Musik der HMTMH oder ein vergleichbarer wissenschaftlicher Abschluss. Über besondere Auflagen für Absolvent*innen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee.
- b) Nachweis guter Englischkenntnisse (siehe § 5 Absatz 5).

Musikwissenschaft oder Musikpädagogik

- a) Master Musikwissenschaft und Musikvermittlung, Master of Education oder ein gleichwertiger Abschluss mit Unterrichtsfach Musik (Lehramt an Gymnasien oder Grund-, Haupt- und Realschulen) an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule, Master im Studiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Profil Wissenschaft) der HMTMH, Master Medien und Musik der HMTMH, Master Musiktheorie, oder ein fachwissenschaftlicher Master (z. B. in Musikpädagogik/Musikwissenschaft). Über besondere Auflagen für Absolvent*innen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee.
- b) Nachweis guter Englisch-, bzw. Deutschkenntnisse (siehe § 5 Absatz 5).

Anlage 2: Anlage des Titelblatts für die eingereichte Dissertation

Vorderseite

(Titel der Dissertation)

An der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Erlangung des Grades
einer*ines

**Doktor*in der Philosophie
(Dr. phil.)**

**eingereichte Dissertation
von**

(Name)

Geboren am _____ in _____

Rückseite

Erstreferent*in: _____

Korreferent*in: _____

Mündl. Prüfer*in: _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Eingereicht am: _____

Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde

Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Name _____

geboren am _____ in _____

den Grad

**Doktor*in der Philosophie
(Dr. phil.)**

Die Dissertation

wurde mit dem Prädikat/der Note _____ beurteilt.

Zusammen mit der Disputation,

die mit dem Prädikat/der Note _____ bewertet wurde,

ergibt sich als Gesamtprädikat/Gesamtnote

Hannover, den _____

Vorsitz des Promotionsausschusses _____

(Siegel)

Anlage 4: Muster der Ehrenpromotionsurkunde

Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Name _____

geboren am _____ in _____

in Anerkennung der besonderen Verdienste um

Den Grad
Doktor*in ehrenhalber
(Dr. h.c.)

Hannover, den _____

Vorsitz des Promotionsausschusses _____

(Siegel)

Anlage 5: Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung

Zwischen _____ (nachfolgend: Promotionsstudierende*r) und

Prof. Dr. _____ (Erstreferent*in)

wird hinsichtlich einer an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (nachfolgend: HMTMH) geplanten Dissertation mit dem Arbeitstitel

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung dient der erfolgreichen Durchführung des Promotionsverfahrens für an der HMTMH im Aufbaustudiengang Promotion eingeschriebene Studierenden.

Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

- Die Promotion soll in _____ Jahren fertig gestellt sein.

Die*der Promotionsstudierende verpflichtet sich

- Anlage und Durchführung des Promotionsvorhabens so zu gestalten, dass die Promotion im vereinbarten Zeitraum abgeschlossen werden kann;
- den Betreuenden innerhalb des ersten Jahres nach der Zulassung zum Studium einen Arbeitsbericht mit *aktualisiertem* Arbeits- und Zeitplan vorzulegen, aus dem klar hervorgeht, dass das Promotionsziel innerhalb des vereinbarten Zeitraums erreichbar ist. Dieses Dokument stellt eine verbindliche Bezugsgröße für alle Beteiligten dar;
- die Betreuenden stets ausreichend über das Dissertationsvorhaben auf dem Laufenden zu halten;
- regelmäßig an den Forschungskolloquien, den Pflichtveranstaltungen der jeweiligen Fächer des Aufbaustudiengangs (Qualifikationskolloquien, Promovierendentage etc.) teilzunehmen;
- das Promotionsvorhaben einmal auf dem Promovierendentag/beim Qualifikationskolloquium in der HMTMH und nach Absprache mit dem*der Erstreferent*in einmal außerhalb der HMTMH der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorzustellen;

Rechtzeitig vor den Sprechstundenterminen legt der*die Promotionsstudierende einen schriftlichen Zwischenbericht oder zwischenzeitlich neu verfasste Teile der Dissertation vor.

Änderungen von Adresse, E-Mail und/oder Telefonnummer sind unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Der*die Erstreferent*in verpflichtet sich

- das Erreichen des Promotionszieles im vereinbarten Zeitraum zu unterstützen;
- die laufende Arbeit mindestens einmal pro Semester ausführlich mit dem*der Promovierenden zu besprechen sowie in kritischen Momenten darüber hinaus für Fachgespräche zur Verfügung zu stehen;
- den planmäßigen Fortgang der Dissertation zu kontrollieren und die Promotionsstudierenden hinsichtlich der inhaltlichen Weiterentwicklung der Dissertation zu beraten;
- Rückmeldung zur Eignung für eine wissenschaftliche Karriere zu geben bzw. eine Beratung hinsichtlich einer alternativen Karriere.

Der*die Erstreferent*in und die*der Promotionsstudierende verpflichten sich zur Einhaltung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG 2019).

Das Promotionskomitee berät

- hinsichtlich des inhaltlichen und zeitlichen Verlaufs der Doktorarbeit einschließlich des Zeitpunktes der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zur mündlichen Prüfung;
- bei der Bestellung der Referent*innen;
- bei einem möglichen Wechsel des Betreuungsverhältnisses;
- bei Fragen der Eignung für eine wissenschaftliche Karriere bzw. zu einer alternativen Karriere.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten unter Angabe von Gründen durch Schreiben an den Vorsitz des Promotionsausschusses von beiden Seiten gekündigt werden.

Hannover, den _____

(Promotionsstudierende*r)

(Erstreferent*in)

Anlage 6: Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationsschriften

Grundsätzlich sollten von den Referent*innen folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

Rite (4,0):

- a) Arbeiten einfacher Art ohne wesentliche neue Gesichtspunkte;
- b) Arbeiten mit im Wesentlichen nachvollziehendem und überwiegend referierendem Charakter;
- c) Arbeiten, die unter Anleitung entstanden sind;
- d) Arbeiten unter Verwendung etablierter Methoden.

Cum laude (3,0):

- a) Arbeiten mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- b) Arbeiten, in denen wissenschaftliche Lösungswege und Fragestellungen klar dargelegt werden;
- c) Arbeiten mit einem deutlichen Maß an Selbstständigkeit;
- d) Arbeiten unter reflektierter Verwendung elaborierter Methoden.

Magna cum laude (2,0):

- a) Anspruchsvolle Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben;
- b) Eigenständige Arbeiten, in denen neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Auffassungen entwickelt und begründet werden und die sich auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und die kritische Analyse bestehender Daten, Quellen und Auffassungen stützen;
- c) Arbeiten, die im Wesentlichen selbstständig geplant und durchgeführt sind;
- d) Arbeiten, die ein hohes Maß an Methoden-Reflexion zu erkennen geben und neue Methoden sowie selbstständig modifizierte Methoden souverän verwenden.

Summa cum laude (1,0):

- a) Herausragende Arbeiten mit bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- b) Arbeiten hervorragender Darstellungsqualität, die auf neuen, originellen Denkansätzen basieren und sich auf komplexe theoretische Modelle und Theoriebildungen stützen;
- c) Arbeiten, die selbstständig geplant und durchgeführt wurden;
- d) Arbeiten mit einem souveränen Reflexionsgrad, die selbstständig entwickelte Untersuchungsmethoden mit einem hohen Maß an Originalität verwenden.